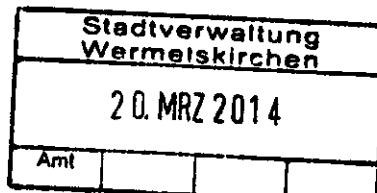


Solingen

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 61-3 · 42601 Solingen

Stadt Wermelskirchen
- Allgem. Verwaltung -
Postfach 11 10
42904 Wermelskirchen

6112



PLANUNG, MOBILITÄT, DENKMALPFLEGE

Mobilität und generelle Planung

Gebäude	Rathausplatz 1
Zimmer	2.022
Telefon	0212 290-0
Durchwahl	290-4410
Fax	290-744410
E-Mail	m.menzel@solingen.de
Es berät Sie	Herr Menzel
Sprechzeiten	nach Vereinbarung

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

61-3 Men

Solingen, 18.03.2014

Vorentwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4

(1) BauGB

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Energiewende ist eine Neustellung der entsprechenden Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien auf Bundes- und Landesebene vorgenommen worden. Da sich die geänderten Rahmenbedingungen auch auf die kommunale Ebene auswirken, hat sich die Stadt Solingen entschieden, die mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (FNP) verbundenen Zielsetzungen der Windenergienutzung grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls neu auszurichten. Heute liegt der Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich bei unter 1%, die auf dem Gebiet der Stadt Solingen erzeugt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) enthält bereits Darstellungen von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Sie sollen einerseits die Windenergienutzung ermöglichen, andererseits die Entwicklung von Standorten für die Windenergienutzung räumlich steuern und auf die genannten Konzentrationszonen beschränken. Eine generelle Privilegierung von Windkraftanlagen im planerischen Außenbereich kann dadurch vermieden werden.

Da der wirksame FNP bereits die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung enthält, würde jede Veränderung dieser Darstellungen einen Eingriff in das bisherige städtische Gesamtkonzept zur Windenergienutzung bedeuten. Daher ist es notwendig, erneut eine gesamtstädtische Betrachtung vorzunehmen und ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie für das gesamte Stadtgebiet zu erarbeiten, welches geeignet ist, im Ergebnis zu einer Neufassung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet kommen zu können.

STADT SOLINGEN - DER OBERBÜRGERMEISTER, SD 61
Postfachanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen
Lieferanschrift: Cronenberger Straße 59/61, 42651 Solingen
Buslinien 681-686, 690-693, 695 Rathausplatz, CE 64 Potsdamer Str.

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · Kto.-Nr. 2766 · BLZ 342 500 00
IBAN: DE85 3425 0000 0000 0027 66
BIC: SOLSDE33

Da planerisch das ganze Stadtgebiet erfasst wird, erfolgt die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan, der die Neufassung von Standorten für die Windenergienutzung in Solingen zum Inhalt hat und sich auf die Darstellung von entsprechenden Konzentrationszonen beschränkt.

Vorhandenes Planungsrecht

Für die Neuaufstellung des FNP, der im Jahr 2004 wirksam wurde, hat fachlich eine intensive Befassung mit der Nutzung der Windenergie in Solingen stattgefunden. Das planerische Ziel bestand darin, die Aufstellung von Windenergieanlagen räumlich steuern zu können, um somit gemäß § 35 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine generelle Privilegierung von Windkraftanlagen im planerischen Außenbereich zu vermeiden.

Die Untersuchungen führten im Ergebnis zur Darstellung von drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan, die jeweils für die Aufstellung einer Windenergieanlage geeignet sind:

- Konzentrationszone „Auf der Geleichten“, Solingen-Gräfrath
- Konzentrationszone „Altenfeld“, östlich der Hofschaft Altenfeld, Solingen-Gräfrath
- Konzentrationszone „Halfeshof“, Umspannwerk Halfeshof, Solingen-Mitte

Für die Konzentrationszone „Auf der Geleichten“ ist eine Höhenbeschränkung von 150 m vorgesehen, für die Konzentrationszone „Altenfeld“ eine von 100 m. Für die Konzentrationszone „Halfeshof“ ist keine Höhenbeschränkung dargestellt.

Für den Standort „Auf der Geleichten“ ist mittlerweile eine Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage erteilt worden und nach gerichtlichen Auseinandersetzungen rechtsbeständig geworden. Eine Windenergieanlage wurde bisher nicht errichtet. Für die beiden anderen Standorte sind der Verwaltung keine Überlegungen einer Realisierung bekannt.

Vorliegende Fachgutachten

Ein schlüssiges Gesamtkonzept setzt eine vollständige Ermittlung aller abwägungsrelevanten Belange voraus. In die Abwägung sind schließlich alle Belange einzustellen, die für oder gegen bisherige und neu angedachte Standorte sprechen. Die vorgesehenen Darstellungen sollen letztlich wirklich vollziehbar sein und nicht durch entgegenstehende Aspekte verhindert werden.

Grundlagen für die Erarbeitung des Vorentwurfes sind eine vorliegende Potentialstudie Windenergie, die das gesamte Stadtgebiet erfasst, und eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Gegebenheiten im Bereich der Sengbachtalsperre.

In der **Potentialstudie Windenergie** werden die derzeit erkennbaren Kriterien im Sinne von Tabuzonen berücksichtigt, mit denen sich räumlich eine Eingrenzung der potentiell geeigneten Flächen vornehmen lässt. Insbesondere sind dies:

- Ausschluss von Siedlungsflächen
- Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten
- Ausschluss von Gebieten, die dem Naturschutz unterliegen
- Ausschluss von bestimmten Wasserschutzzonen
- Schutz von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen, Sendeanlagen)

Mit den Kriterien sind bestimmte Schutzabstände verbunden, die sich auf das jeweilige Kriterium beziehen und definiert sind.

Die Ausschlusskriterien lassen sich in harte und weiche Tabuzonen aufteilen.

In harten Tabuzonen scheidet eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen grundsätzlich aus. Hierzu gehören z.B. Siedlungsräume oder Verkehrstrassen.

Weiche Tabukriterien zeichnen sich dadurch aus, dass eine Windenergienutzung auf diesen Flächen tatsächlich oder rechtlich möglich wäre, die Gemeinde aber aus bestimmten Gründen, z.B. städtebaulicher Art, von einer derartigen Nutzung absieht:

- In der Potentialstudie ist ausgehend von einer durchschnittlichen Anlagenhöhe von 150 m die dreifache Anlagenhöhe als Schutzabstand gegen eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen als weiches Tabukriterium angesetzt worden. Der Schutzabstand beträgt somit 450 m. Unter diesem Aspekt des Schutzabstandes wird in der Potentialstudie auch der Aspekt des Schallimmissionsschutzes aufgeführt, wobei darauf verwiesen wird, dass im Rahmen der Standortanalyse für jeden Anlagentyp eine Schallimmissionsprognose durchzuführen ist. Dabei gelten die Richtwerte der technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm).
- Gewerbe- und Industriegebiete werden in der Potentialstudie als weiches Tabukriterium definiert, da diese Flächen als knappes Gut anzusehen sind und uneingeschränkt für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung zur Verfügung stehen sollen.

Neben den Ausschlusskriterien nennt die Potentialstudie auch Aspekte, die in einer später durchzuführenden Einzelfallbetrachtung abzuprüfen sind und in der Potentialstudie zunächst nicht als Ausschlusskriterien gewertet wurden. Demnach kann nach entsprechender Prüfung eine Windenergienutzung in folgenden Bereichen theoretisch zulässig sein:

- Landschaftsschutzgebiete
- Bereiche für den Schutz der Natur (im Regionalplan BSN)
- Wasserschutzzonen II und IIIa
- Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze
- Standorte für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien und Halden) und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (im Regionalplan BSAB)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (im Regionalplan BSLE) und in regionalen Grünzügen
- Überschwemmungsbereiche
- Waldbereiche

Die Anwendung der verschiedenen Tabukriterien und die danach verbleibenden Potentialflächen sowie die Windressourcen lassen sich an insgesamt 5 Ergebniskarten zur Raumanalyse im Einzelnen und in der Übersicht (Ergebniskarte Raumanalyse) nachvollziehen:

- Siedlungsflächen
- Schutzgebiete und Gewässer
- Infrastruktureinrichtungen
- Windressourcen 100 m über Grund
- Windressourcen 140 m über Grund
- Ergebniskarte Raumanalyse (Übersicht)

In der „Ergebniskarte Raumanalyse“ sind die vom Gutachter eingegrenzten Flächen markiert, die sich nach Anwendung der Tabukriterien als potentielle Konzentrationszonen darstellen. Insgesamt werden in der Potentialstudie 5 Flächen identifiziert:

- Potentialfläche 1: „Kreuzberger Berg“, in Nachbarschaft zum genehmigten Anlagenstandort „Auf der Geleichten“, Flächengröße ca. 3 ha
- Potentialfläche 2: Nördlich angrenzend an die Sengbachtalsperre, Flächengröße ca. 1,3 ha
- Potentialfläche 3: Zwischen Glüderstraße und Sengbachtalsperre, Flächengröße ca. 55,5 ha

- Potentialfläche 4. Westlich der Sengbachtalsperre, angrenzend an die Glüderstraße, Flächengröße ca. 1,1 ha
- Potentialfläche 5 Südwestlich angrenzend an die Sengbachtalsperre, Flächengröße ca. 8,7 ha

Die flächenbezogenen Ergebnisse der Potentialstudie sind für die 5 Flächen in Steckbriefen zusammengestellt, die auch eine Gesamteinschätzung für die jeweilige Potentialfläche enthalten. Danach stellen sich die Erkenntnisse zu den eingegrenzten Flächen folgendermaßen dar:

- Bezogen auf die **Potentialfläche 1** wird deutlich, dass aufgrund notwendiger Mindestabstände von Windkraftanlagen untereinander (Abstände in Haupt- und Nebenwindrichtung der Anlagen) der in der Potentialstudie ermittelte Standort ausscheidet, sofern der bereits genehmigte Anlagenstandort „Auf der Geleichten“ realisiert wird. Zusätzlich ist zu beachten, dass sich der genehmigte Standort Auf der Geleichten im waldfreien Gelände befindet, die Potentialfläche 1 aber bewaldet ist. Da eine Bevorzugung von waldfreien Standorten gegenüber solchen, die mit Wald bestanden sind, grundsätzlich empfohlen wird, soll die Potentialfläche 1 nicht weiter verfolgt werden, der Standort „Auf der Geleichten“ aber beibehalten werden. Die Beibehaltung des Standortes geht mit der Beibehaltung der Beschränkung der Anlagenhöhe von 150 m einher.
- Bei den **Potentialflächen 2 und 4** ist eine ungünstige Hanglage festzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass eine technische Umsetzung sehr aufwendig oder gänzlich unmöglich ist. Da die Realisierbarkeit von Anlagen auf angedachten Standorten eine Grundlage der weiteren Überlegungen darstellt, werden die Potentialflächen 2 und 4 nicht weiter betrachtet.
- Aus Sicht des Gutachters kommen die **Potentialflächen 3 und 5** westlich und südwestlich der Sengbachtalsperre grundsätzlich in Betracht.

Aspekte des Artenschutzes werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, deren Notwendigkeit sich aus den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt und deren Ergebnisse ebenfalls als Grundlage für die Entwicklung des Vorentwurfes zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan verwendet wurden.

Um die Aspekte des Artenschutzes möglichst frühzeitig zu erfassen und in einer ersten Annäherung bewerten zu können, ob Zugriffsverbote nach dem BNatSchG ausgelöst werden können, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung stellt die erste von drei Stufen der Artenschutzprüfung dar, deren Aufeinanderfolgen von den Ergebnissen der jeweils vorausgehenden Stufe abhängt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nach BNatSchG; Art-für-Art-Analyse
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Die vorliegende Vorprüfung hat ergeben, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher ist im weiteren Verfahren eine Art-für-Art-Analyse (Stufe II) erforderlich.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde aufgrund entsprechender Hinweise bereits ein Horststandort eines Uhupaares mit Bruterfolg im Bereich der Sengbachtalsperre identifiziert.

Mit den Ergebnissen der vertiefenden Art-für-Art-Analyse der Stufe II wird in den nächsten Monaten gerechnet.

Planerisches Konzept

Um zu einem tragfähigen planerischen Konzept zu gelangen, wurden die zunächst nachvollziehbaren Erkenntnisse der Potentialstudie Windenergie und die dort vorgeschlagenen Flächen 3 und 5 einer weiteren Würdigung unterzogen, indem Kenntnisse zu den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten mit herangezogen wurden.

Unabhängig von der durchzuführenden Artenschutzprüfung der Stufe II ist aufgrund des aufgefundenen Uhu-Horstes bereits absehbar, dass bestimmte Potentialflächen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen können, da der Uhu zu den Windenergie-empfindlichen Vogelarten zählt. Maßgeblich für diese Überlegung ist § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der u.a. ein Tötungsverbot enthält. Das Tötungsverbot ist individuenbezogen auszulegen. Die Rechtsprechung stellt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotstatbestand.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) veröffentlichten „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ definieren Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten, bei deren Einhaltung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Grundsatz vermieden werden kann. Danach setzt die LAG VSW einen Ausschlussbereich für Windenergieanlagen um den Brutplatz des Uhus von 1.000 m an. Diese Empfehlungen sind fachlich anerkannt und werden auch der aktuellen Rechtsprechung zu Grunde gelegt.

Die Empfehlungen der LAG VSW sind auch in den Leitfaden des Landes NRW „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ als Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten in NRW (siehe auch Anhang 2 des Leitfadens) eingegangen. Nach Aussage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) ist eine Unterschreitung des empfohlenen Abstandes von 1.000 m dann denkbar, wenn Betrachtungen des Einzelfalls Hinweise auf Maßnahmen ergeben, die geeignet sind, durch eine der Errichtung einer WEA vorausgehende Realisierung (Vorabmaßnahmen) das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG auch bei einem geringeren als dem empfohlenen Abstand offenkundig einzuhalten.

Da bisher keine auf den Einzelfall bezogenen Aspekte bekannt sind, die eine Unterschreitung des empfohlenen Abstandes von 1.000 m rechtfertigen könnten, wird dieser Abstand im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans angewendet, was zu einem Wegfall der Potentialfläche 5 und einer Reduzierung der Potentialfläche 3 führt.

Ausgehend von den Erkenntnissen der Potentialstudie und unter Würdigung der genannten Aspekte wurde das vorliegende planerische Konzept entwickelt, aus welchem die geplanten oder auch wegfallenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung abgeleitet wurden. Sie sind im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans dargestellt:

- Die heute im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellungen der Konzentrationszonen „Altenfeld“ (östlich der Hofschaft Altenfeld) und „Halfeshof“ (Umspannwerk) entfallen.
- Die Darstellung der Konzentrationszone „Auf der Geleichten“ bleibt bestehen und wird um eine verdeutlichende Darstellung der Konzentrationszone (Kreisrunde Fläche mit einem Durchmesser von 75 m) ergänzt. Die Angaben zu Geländehöhe (GH) und Anlagenhöhe (AH) werden präzisiert.
- Ca. 600 m westlich der Talsperrenmauer der Sengbachtalsperre, wird eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung neu dargestellt. Sie hat eine Fläche von ca. 16 ha, was einer Ausdehnung von ca. 400 m in West-Ost-Richtung und ca. 600 m in Nord-Süd-Richtung entspricht.

Weitere Fachgutachten

Neben der angesprochenen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Stufe II) sind im weiteren Verfahrensverlauf weitergehende Untersuchungen für verschiedene Aspekte durchzuführen. Dieses gilt insbesondere für die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Denkmalschutzes im Bereich von Solingen-Burg und des dortigen Tourismusstandortes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dient dazu, alle für die weitere Planung relevanten Aspekte zusammenzutragen.

Nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird mit Hilfe der Erkenntnisse dieses Verfahrensschrittes aus dem Vorentwurf der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans entwickelt und nach den Vorgaben des Baugesetzbuches wiederum eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Hierbei sind zum Planwerk eine Begründung und ein Umweltbericht vorzulegen.

Planaufstellungsverfahren

Neben der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden findet die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit zwei Bürgerversammlungen am 19.03. und 01.04.2014 statt.

Nach Abschluss dieser Verfahrensschritte ist eine weitere Konkretisierung der Planung unter Berücksichtigung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse vorgesehen. Hierzu gehören neben der Weiterentwicklung des Vorentwurfs zum Entwurf des Planwerkes auch die Erstellung einer entsprechenden Planbegründung und eines Umweltberichtes.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange und als Nachbargemeinde möchte ich Sie daher frühzeitig von den vorliegenden Planungsabsichten in Kenntnis setzen und Sie bitten, sich zu der Planung sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad des erforderlichen Umweltberichtes

bis zum 30. April 2014

im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten zu äußern.

Die Unterlagen stehen Ihnen auf der Internetseite der Stadt Solingen unter www.stadtplanung.solingen.de und dort unter „Aktuelles“ - „Vorentwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan“ zur Verfügung:

- Beschlussvorlage Nr. 2917
- ✗ • Potentialstudie Windenergie (Anlage 1)
- Ergebniskarte Raumanalyse – Siedlungsflächen (Anlage 2)
- Ergebniskarte Raumanalyse – Schutzgebiete und Gewässer (Anlage 3)
- Ergebniskarte Raumanalyse – Infrastruktureinrichtungen (Anlage 4)
- Ergebniskarte Raumanalyse mit Darstellung der Windressourcen in 100 m ü.G.
- Ergebniskarte Raumanalyse mit Darstellung der Windressourcen in 140 m ü.G.
- ✗ • Ergebniskarte Raumanalyse (Anlage 7)
- Vorprüfung Artenschutz (Anlage 8)
- ✗ • Vorentwurf Sachlicher Teilflächennutzungsplan (Anlage 9)
- ✗ • Flächennutzungsplan 2004, Sachlicher Teilflächennutzungsplan (Anlage 10)

Die Stadt Solingen geht davon aus, dass folgende Umweltbelange von Bedeutung und daher näher zu prüfen sein werden:

- a) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, hier insbesondere auch in Bezug auf den Lärm,
- b) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
- d) verschiedene Alternativen auch hinsichtlich möglicher Standorte (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen),
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, b, c und d

Kenntnisse für ein Monitoring zur Erfassung eventuell zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen, sind bislang noch nicht vorhanden.

Die Urnweltbelange sollen so umfassend erhoben und dargestellt werden, damit sie als Entscheidungsgrundlage für ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren verwendet werden können.

Es ist beabsichtigt im Rahmen eines noch festzulegenden Scoping-Termins die Inhalte des Umweltberichtes vorzustellen und weitergehend abzustimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen telefonisch unter ☎ 0212-290-4410 bzw. per Mail unter ☐ m.menzel@solingen.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menzel